

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 2750

vom

25. August 1992

Gemeinde Buckten, Bau- und Strassenlinien-/Waldbaulinienplan "Rebgasse", Mutation Strassennetzplan

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Buckten hat am 29. November 1991 den Bau- und Strassenlinien-/Waldbaulinienplan "Rebgasse" sowie eine Aenderung des Strassennetzplanes beschlossen. Die Aenderung des Strassennetzplanes beinhaltet diverse Bereinigungen gemäss Auflagen im Regierungsratsbeschluss vom 17. Juli 1990.

B. Die öffentliche Planaufgabe des Bau- und Strassenlinien-/Waldbaulinienplanes "Rebgasse" fand vom 16. Dezember 1991 bis 14. Januar 1992 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 50 vom 12. Dezember 1991 und mittels Rundschreiben vom 11. Dezember 1991 an alle Haushaltungen bekanntgemacht. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 11. Dezember 1991) benachrichtigt. Innert der dreissigtägigen Einsprachefrist erhob [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], Einsprache gegen den Bau- und Strassenlinien-/Waldbaulinienplan.

Im Sinne von § 6 des kantonalen Baugesetzes (BauG) vom 15. Juni 1967 führte der Gemeinderat Buckten mit dem Einsprecher ein Verständigungsgespräch durch. Eine Einigung konnte jedoch nicht erreicht werden.

C. Mit Schreiben vom 19. Juni 1992 unterbreitet der Gemeinderat Buckten den Bau- und Strassenlinien-/Waldbaulinienplan "Rebgasse" und die Aenderung des Strassennetzplanes zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere

Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Bau- und Strassenlinien- bzw. Waldbaulinienpläne sowie Strassennetzpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hierfür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die vorgenannten Plangrundlagen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Lediglich redaktionell drängt sich der Hinweis auf, dass die Bezeichnung "Rebgasse" in der Gemeinde Buckten bereits für einen anderen Bau- und Strassenlinienplan verwendet wird. Damit inskünftig keine Verwechslungen erfolgen, wird der vorliegende Bau- und Strassenlinien-/Waldbaulinienplan "Rebgasse" mit dem Vermerk "Abschnitt 2" ergänzt.

1.2 Auch in materieller-rechtlicher Hinsicht ist die Zonenplanänderung nicht zu beanstanden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

IV.

Zur Einsprache:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im BauG ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbezugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Ueberprüfung. Somit

ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Rechts- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. ■■■■■ ist mit der Baulinie im Bereich seiner Parzelle Nr. ■ nicht einverstanden. Diese Baulinie wird jedoch im Plan lediglich orientierungshalber dargestellt, d.h. als Vorschlag der Gemeinde für eine kantonale Baulinie. Da dieser Teil der Rebgrasse Kantonsstrasse ist, konnte die Gemeindeversammlung darüber nicht beschliessen. Daraus ergibt sich, dass diese Baulinie auch nicht Gegenstand des Auflageverfahrens sein konnte. Es war somit auch nicht möglich, dagegen Einsprache zu erheben. Auf die vorliegende Einsprache von ■■■■■ kann deshalb nicht eingetreten werden. Bevor die Baulinie auf Parzelle Nr. ■ in Rechtskraft erwachsen kann, ist hiefür (durch den Kanton) ebenfalls ein Auflageverfahren durchzuführen. Im Rahmen dieses Auflageverfahrens steht es ■■■■■ frei, gegen die Baulinie Einsprache zu erheben.

:/// 1. Auf die Einsprache von ■■■■■ wird nicht eingetreten.

2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Buckten vom 29. November 1991 betreffend den Bau- und Strassenlinien-/Waldbaulinienplan "Rebgrasse" sowie die Aenderung des Strassennetzplanes genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 17/BSP/11/0 (Bau- und Strassenlinien-/Waldbaulinienplan) und 17/SP/0/13 (Mutation Strassennetzplan) versehenen Exemplare der Pläne.

4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - [REDACTED] [REDACTED]
 [REDACTED] (eingeschrieben)
 - Gemeinderat Buckten, 4446 Buckten
 - Ingenieure + Raumplaner, Stierli + Ruggli,
 Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Amt für Liegenschaftsverkehr
 - Bauinspektorat
 - Forstamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Orts- und Regionalplanung [8]
 - Bau- und Umweltschutzdirektion [2]

Der Landschreiber:

